

I. Wann liegt eine mitteilungspflichtige Steuergestaltung vor?

Eine Mitteilungspflicht für eine Steuergestaltung liegt vor, wenn sie grenzüberschreitend ist (EU- und Drittländer), mindestens eines der gesetzlich festgelegten Kennzeichen aufweist (siehe **Anlage 1**) und sich auf eine oder mehrere der folgenden Steuerarten auswirkt:

- Einkommensteuer
- Körperschaftsteuer
- Gewerbesteuer
- Erbschaft- und Schenkungsteuer
- Luftverkehrsteuer
- Kraftfahrzeugsteuer
- Kaffeesteuer

Nicht betroffen sind Umsatzsteuer, Zölle und Sozialversicherung.

II. Wer ist meldepflichtig?

1. Berater

Ein Berater ist jeder, der in Bezug auf eine Steuergestaltung konzipiert, bereitstellt, vermarktet oder organisiert. Dies können u. a. Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Rechtsanwälte sein.

2. Nutzer

Nutzer können natürliche oder juristische Person sein. Konzipieren Nutzer die Steuergestaltung selbst, dann gelten die Regelungen für die Berater für die Nutzer direkt.

III. Verfahren zur Meldung

1. Meldung durch den Berater

Der Berater hat 30 Tage nachdem eines der folgenden Ereignisse eingetreten ist, die Steuergestaltung dem BZSt mitzuteilen:

- Bereitstellung der Steuergestaltung zur Nutzung,
- Nutzer ist zur Umsetzung der Steuergestaltung bereit oder
- mindestens ein Nutzer hat den ersten Schritt zur Umsetzung gemacht.

Die mitzuteilenden Informationen sind der **Anlage 2** zu entnehmen.

Nach der Übermittlung erhält der Berater oder im Fall von II.2 der Nutzer, vom BZSt eine Registrierungs- und Offenlegungsnummer. Diese Nummern hat der Berater unverzüglich dem Nutzer zur Verfügung zu stellen.

2. Meldung durch den Nutzer

Hat der Nutzer den Berater nicht von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, greift folgende Vorgehensweise:

- Der Berater übermittelt die Informationen ohne Angabe zum Nutzer, zu verbundenen Unternehmen und dem Veranlagungszeitraum, in dem sich die Gestaltung das erste Mal auswirkt (siehe Anlage 2, Nummern 2, 3 und 10).
- Der Nutzer ist verpflichtet innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Registrierungs- und Offenlegungsnummer(n) durch den Berater die fehlenden Angaben selbständig zu übermitteln.

Ist kein Berater an der meldepflichtigen Steuergestaltung beteiligt, so ist der Nutzer verpflichtet, alle Angaben selbständig an das BZSt zu übermitteln.

3. Mitteilung im Rahmen der Steuererklärungen

In der Steuererklärung des Jahres der Verwirklichung der Steuergestaltung sind die erhaltenen Registrierungs- und Offenlegungsnummern zwingend anzugeben.

4. Exkurs: Mitteilung zurückliegender Sachverhalte im Zeitraum 25. Juni 2018 bis 30. Juni 2020

Steuergestaltungen, deren erster Schritt im Zeitraum 25. Juni 2018 bis 30. Juni 2020 umgesetzt wurde, waren laut Entwurf zum Schreiben des Bundesministeriums für Steuern vom 14. Juli 2020 bis zum 31. August 2020 dem Bundeszentralamt für Steuern zu melden. Im ursprünglichen Entwurf vom 2. März 2020 war noch eine Frist bis zum 30. September 2020 vorgesehen. Innerhalb der EU wurde eine noch längere Frist gestattet, allerdings hat Deutschland überraschenderweise und kurzfristig Mitte Juli 2020 entschieden, diese Möglichkeit nicht zu nutzen.

Wir haben alle durch uns betraute Sachverhalte im o. g. Zeitraum geprüft mit Blick auf eine etwaige Mitteilungspflicht und die betroffenen Mandanten bereits darüber informiert. Bitte prüfen Sie anhand der beigefügten Kennzeichen (siehe Anlage 2) Ihrerseits, ob Sie selbst Steuergestaltungen konzipiert und umgesetzt haben und übermitteln Sie die erforderlichen Informationen schnellstmöglich an das BZSt.

IV. Weiteres Vorgehen

Wir empfehlen eine Rücksprache mit uns, sollten Sie eines der in der Anlage 2 aufgeführten Kennzeichen erfüllen oder sich unsicher sein, ob Sie eines der Kennzeichen erfüllen. Eine Steuergestaltung kann bei Ihnen auch vorliegen, wenn Sie diese selbst konzipiert haben oder einen anderen Berater beauftragt haben.

Sofern Sie dies wünschen, werden wir Sie bei der Einhaltung der Mitteilungspflicht unterstützen.

Anlagen

Anlage 1: Kennzeichen für eine mitteilungspflichtige Steuergestaltung

Anlage 2: Mitteilungspflichtige Angaben

Anlage 1 - Kennzeichen für eine meldepflichtige Steuergestaltung

A. Allgemeine Kennzeichen	B. Spezifische Kennzeichen	C1. Spezifische Transaktionen
Gestaltung unter Vereinbarung einer qualifizierten Vertraulichkeitsklausel im Hinblick auf den Steuervorteil	Erwerb eines verlustbringenden Unternehmens	Grenzüberschreitende Zahlung zwischen verbundenen Unternehmen, bei denen ...
Gestaltung unter Vereinbarung eines qualifizierten Erfolgshonorars im Hinblick auf den Steuervorteil	Gestaltung, die zur Umwandlung von Einkünften in niedriger besteuerte oder steuerfreie Einkünfte führt	der Empfänger in einem Steuerhoheitsgebiet mit Körperschaftsteuersatz von bis zu 4 % ansässig ist
Gestaltung unter Verwendung einer Standarddokumentation/ Standardstruktur	Gestaltung, die zirkuläre Transaktionen nutzt durch die Einbeziehung zwischengeschalteter Unternehmen ohne wesentliche wirtschaftliche Tätigkeiten	die Zahlung beim Empfänger vollständig von der Steuer befreit ist
		die Zahlung beim Empfänger einem sog. präferentiellen Steuerregime (z. B. bei Lizenzzahlungen) unterliegt

Bei den Kennzeichen A. bis C1. ist zusätzlich der sog. **Main-Benefit-Test** erforderlich.

Die Erfüllung dieser Kennzeichen führen nur dann zu einer Mitteilungspflicht, wenn ein Sachverständiger Dritter unter Berücksichtigung aller wesentlichen Fakten und Umstände vernünftigerweise erwarten kann, dass der Hauptvorteil oder einer der Hauptvorteile **die Erlangung eines steuerlichen Vorteils** ist.

C2. Spezifische Transaktionen	D. Spezifische Kennzeichen u. a. betreffend den Informationsaustausch bei Finanzkonten	E. Spezifische Kennzeichen zu Verrechnungspreisgestaltungen
Grenzüberschreitende Zahlung zwischen verbundenen Unternehmen, bei denen ...	Gestaltung unter Aushöhlung des automatischen Informationsaustausches über Finanzkonten	Gestaltung unter Nutzung unilateraler Safe-Harbor-Regeln
der Empfänger in keinem Steuerhoheitsgebiet steuerlich ansässig ist (staatenlos)	Gestaltung mit rechtlich oder wirtschaftlich intransparenten Eigentumsketten	Gestaltung mit Übertragung von schwer zu bewertenden immateriellen Wirtschaftsgütern
der Empfänger in einem Hoheitsgebiet aus der EU-/ OECD-Liste nicht kooperativer Staaten ansässig ist (Blacklist)		Übertragung von Funktionen/Risiken und/oder Wirtschaftsgütern mit EBIT-Rückgang von mehr als 50 % beim Übertragenden
Gestaltung, die zum Gegenstand hat, dass in mehr als einem Steuerhoheitsgebiet ...		
die AfA desselben Vermögensgegenstandes beansprucht werden		
eine Befreiung von der Doppelbesteuerung für dieselben Vermögen erfolgt		
eine Übertragung oder Überführung von steuerlich unterschiedlich bewerteten Vermögensgegenständen stattfindet		

Anlage 2

Mitteilungspflichtige Angaben zur Übermittlung an das BZSt

1. Zum Berater

Name, Vorname. Geburtstag und -ort/ Firma

Anschrift

Ansässigkeitsstaat

Steuernummer

2. Zum Nutzer

Name, Vorname. Geburtstag und -ort/ Firma

Anschrift

Ansässigkeitsstaat

Steuernummer

3. Zu verbundenen Unternehmen

Name, Vorname. Geburtstag und -ort/ Firma

Anschrift

Ansässigkeitsstaat

Steuernummer

4. Nennung des Kennzeichens

5. Inhalt der grenzüberschreitenden Steuergestaltung

Bezeichnung, unter der die Steuergestaltung gehandhabt wird,
abstrakt gehaltene Beschreibung der relevanten Geschäftstätigkeit

6. Datum des Tages, an dem der erste Schritt zur Umsetzung gemacht wurde oder wird

7. betroffene Rechtsvorschriften

8. voraussichtlicher wirtschaftlicher Wert der grenzüberschreitenden Steuergestaltung

9. betroffene Mitgliedsstaaten

10. Veranlagungszeitraum, in dem sich Gestaltung das erste Mal auswirkt